

BGE 26 I 155

Bundesgericht (BGE), 1900-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_26_I_155

FR: ATF 26 I 155

IT: DTF 26 I 155

Volltext

29. Entscheid vom 27. Februar 1900 in Sachen Gebrüder Ditisheim. Pfändung ; Stellung verschiedener Gläubiger. I. An einer Betreibung, die Max Flüge in Basel für eine Forderung von 269 Fr. 95 Cts. gegen Gustav Schubnell, Spezierer in Basel, angehoben hatte, wurden am 5. Juni 1899 eine Reihe von Möbeln, geschätzt zu 82 Fr., Bürsten- und Rauchwaren, geschätzt zu 143 Fr. 80 Cts., und Wein nebst Fässern, geschätzt zu 73 Fr. 20 Cts., gepfändet. Am 6. Juli 1899 stellte der Gläubiger ein (am 24. Juli 1899 wieder zurückgezogenes) Begehren auf Verwertung mit dem Vermerke, der Schuldner habe an die betriebene Forderung 100 Fr. abbezahlt. Auf das hin entließ das Betreibungsamt von den gepfändeten Bürsten- und Rauchwaren, Objekte im Schätzungswerte von 132 Fr. 30 Ets., aus der Pfändung, ohne dem Flüge bezw. seinem Vertreter davon Anzeige zu machen, und pfändete diese Objekte am 14. Juli 1899 zu Gunsten der Gebrüder Ditisheim in Basel für eine Forderung in 2. Gruppe von 117 Fr., die nachträglich durch Abzahlung sich auf 65 Fr. 50 Cts. reduzierte. Am 22. August 1899 ließ der Vermieter des Schuldners Schubnell, E. Leisinger in Basel, eine Retentionsurkunde aufnehmen, in welcher unter anderm auch die für Flüge gepfändeten Möbel aufgeschrieben wurden; am 23. August 1899 hob er für seine Mietzinsforderung von 132 Fr. Betreibung an. Unterm 26. September 1899 fand infolge Begehrens der betreffenden Gläubiger die Verwertung sowohl der dem Flüge als der den Gebrüder Ditisheim zugepfändeten Gegenstände statt. Es zeigte sich nun, daß von dem für den ersten gepfändeten Weine nichts mehr vorhanden war, und von den Bürstenwaren nur noch Gegenstände in einem Erlösungswerte von 1 Fr. 50 Cts., so daß Flüge mit 181 Fr. 70 Cts. zu Verlust kam. Andererseits aber wurden die Gebrüder Ditisheim aus dem Erlöse ihrer Gruppe von 82 Fr. 55 Cts. vollständig befriedigt. II. Flüge erhob gegen diese Verteilung Beschwerde mit dem

Begehren, der Ganterlös sei ihm zuzuwenden. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte am 7. Dezember 1899 die Beschwerde für begründet, hob die Pfändung vom 14. Juli 1899 auf und wies den aus der Pfändungsgruppe der Gebrüder Ditisheim entstandenen Erlös dem Rekurrenten Flüge zu. Ihren Entscheid begründete sie wie folgt: Mit der unbestrittenen Pfändung erwerbe der Gläubiger einen festen Anspruch auf Befriedigung seiner Forderung aus den für ihn gepfändeten Gegenständen. Diese seien für die gesamte Forderung beschlagnahmt, und nicht pro rata, so daß bei Verminderung der Forderung von Amtes wegen auch Entlassung der gepfändeten Gegenstände aus dem Pfandnexus zu erfolgen hätte. Das Gesetz bestimme lediglich (Art. 97, Abs. 2), daß bei Vollzug einer angebehrten Pfändung nicht mehr als nötig gepfändet werden solle. Daraus folge nicht die Zulässigkeit der Reduktion einer vollzogenen Pfändung. Abschlagszahlungen nach erfolgter Pfändung können lediglich bewirken, daß die Verwertung eingestellt werde, sobald die Höhe der reduzierten Forderung nebst Kosten erreicht sei. Eine Einwilligung des Gläubigers Flüge zu der Pfandentlassung, wodurch dieselbe Gültigkeit erlangt hätte, liege nicht vor. Die Gebrüder Ditisheim hätten übrigens laut Art. 110, Abs. 3, die gepfändeten

Gegenstände für den Überschuss pfänden lassen können. III. Gegen diesen Entscheid rekurrirten die Gebrüder Ditisheim rechtzeitig an das Bundesgericht, wobei sie vorbrachten: Sie hätten nicht zu untersuchen, ob das Betreibungsamt Baselstadt die fragliche Pfandentlassung zu Recht oder zu Unrecht vorgenommen habe. Flüge könne, wenn er wolle, das Amt hierfür verantwortlich machen, welches letzteres sich übrigens auf eine seit Jahren geübte und von der kantonalen Aufsichtsbehörde gebilligte Praxis berufe. Möge dies in Zukunft geändert werden, so sei doch jedenfalls die vorliegende Pfändung eine gültige und nicht mehr aufhebbare und sei der streitige Betrag von 69 Fr. 55 Cts. auf richtigem und gesetzlichem Wege von den Rekurrenten erworben worden. In einer nachträglichen Eingabe macht der Rekurrent unter Verweisung auf den Entscheid i. S. Baumann (Archiv III, Nr. 45) noch geltend, daß der Schuldner Schubnell, gestützt auf die gemachten Abschlagszahlungen, die Pfandentlassung selbst verlangt habe. Der von der Aufsichtsbehörde aufgestellte Grundsatz, eine einmal vollzogene Pfändung dürfe nur mit Einwilligung des Gläubigers reduziert werden, bedeute in der Praxis den Ruin des gepfändeten Schuldners und verstoße gegen Art. 97 B. = G. Dem Schuldner müsse vielmehr gestattet sein, durch Abzahlung die gepfändeten Objekte von der darauf haftenden Pfändung zu liberieren, um sie wieder mit Nutzen verwenden zu können. Diese Liberierung dürfe nicht vom Belieben des Gläubigers abhängig sein, der häufig seine Einwilligung nicht rechtzeitig erteilen könne oder sie aus reiner Willkür verweigern werde. Vielmehr sei die Entscheidung dem unparteiischen Ermessen des Betreibungsbeamten anheimzustellen. In ihrer Vernehmlassung verweist die kantonale Aufsichtsbehörde auf die Erwägung ihres Entscheides unter ausdrücklicher Bestreitung der Behauptung, der Schuldner habe nach erfolgter Teilzahlung die fragliche Pfandentlassung angebeht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Der angefochtene Entscheid muß als richtig angesehen werden. Durch die Pfändung vom 5. Juni 1899 hatte der Gläubiger Flüge ohne Zweifel das Recht erlangt, sich aus den gepfändeten Gegenständen durch Verwertung derselben für seine Forderung zu befriedigen und zwar unter Ausschluß anderer Gläubiger, da kein solcher innert nützlicher Frist an der Pfändung teilgenommen hatte. Dabei haftete nach bundesrechtlicher Praxis jedes einzelne der gepfändeten Objekte nicht nur für einen Teil, sondern für den gesamten Betrag der betriebenen Forderung und konnten nachträgliche Abschlagszahlungen an diese keineswegs den Wegfall solcher Objekte aus dem Pfandnexus zur Folge haben (vgl. Entscheide des Bundesgerichts i. S. Penard, Amtl. Samml., Bd. XXIV 1. T., Nr. 91 * und i. S. Domenig, Bd. XXV, 1. T., Nr. 24, Erw. 3**). Auf die Behauptung des Rekurrenten, eine Pfand-

entlassung sei, wenn nicht von Amtes wegen oder auf Antrag eines andern Gläubigers, so doch wenigstens auf Begehren des betriebenen Schuldners als statthaft zu erachten, braucht nicht eingetreten zu werden, da die Stellung eines derartigen Begehrens aus den Akten nicht ersichtlich ist und von der kantonalen Aufsichtsbehörde ausdrücklich bestritten wird. Nach dem Gesagten liegt aber unzweifelhaft darin, daß das Amt gegen den Willen des Gläubigers Flüge und ohne Begehren des Schuldners Schubnell die fraglichen Gegenstände aus der Pfändung vom 5. Juni 1899 entließ und sie zu Gunsten des Rekurrenten pfändete, ein gesetzwidriger Eingriff in die Rechtsstellung des Flüge. Die kantonale Aufsichtsbehörde hatte deshalb nach Art. 21 B. = G. diese Maßnahme des Betreibungsamtes aufzuheben resp. zu berichtigen, indem sie die Pfändung vom 5. Juni 1899 als in ihrem vollen Bestande rechtskräftig geblieben erklärte, was die Zuweisung des an Stelle der Pfandgegenstände getretenen Erlöses an den Gläubiger Flüge zur Folge haben mußte. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der

Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.